

- Lesefassung -

Satzung der Fachhochschule Lübeck über fachübergreifende Bestimmungen für das Prüfungsverfahren - Prüfungsverfahrensordnung - (PVO) Vom 15. Juni 2006

zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Juli 2018

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung enthält als Prüfungsverfahrensordnung für alle Studiengänge der Fachhochschule Lübeck fachübergreifende Bestimmungen für das Verfahren bei den das Hochschulstudium abschließenden Prüfungen; sie geht inhaltsgleichen und entgegenstehenden Bestimmungen der von den Fachbereichen für die einzelnen Studiengänge zu erlassenden Prüfungsordnungen (Fachprüfungsordnungen) vor, wenn sie keine Ausnahme zulässt. Diese Prüfungsverfahrensordnung gilt auch

- für postgraduale Studien,
- für zusammen mit anderen Hochschulen getragene Studiengänge, soweit die Hochschulen dies vereinbaren oder der gemeinsame Ausschuss dies beschließt,
- für weiterbildende Studien, soweit das Rektorat dies beschließt.

Abschnitt I Prüfungsausschüsse

§ 2 Prüfungsausschüsse

(1) In jedem Fachbereich ist beim Dekanat ein Prüfungsausschuss zu bilden.

(2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen, soweit das Dekanat sie nicht selbst verantwortet, sowie die Erfüllung der weiteren durch die Prüfungsordnungen zugewiesenen Aufgaben zuständig. Er hat darauf zu achten, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden.

(3) Er soll einmal im Jahr dem Dekanat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten berichten. Er soll Anregungen zur Reform der Prüfungsordnungen sowie der Studienordnungen und der Studienpläne geben.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen und der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse beizuwohnen.

(5) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, und zwar drei Mitglie-

dern aus der Gruppe der Hochschullehrenden – darunter je einem Mitglied für den Vorsitz und die Vertretung im Vorsitz – sowie je einem Mitglied aus den Gruppen des Wissenschaftlichen Diensts und der Studierenden; außerdem gehört ihm ein Mitglied aus der Gruppe des Nichtwissenschaftlichen Diensts mit beratender Stimme an. Die Mitglieder für den Vorsitz und die Vertretung im Vorsitz sowie die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag des Dekanats vom Fachbereichskonvent gewählt; außerdem können Vorschläge aus der Mitte des Fachbereichskonvents vorgebracht werden.

(6) Das den Vorsitz führende Mitglied führt auch die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

Abschnitt II Prüfungen

§ 3 Hochschulprüfung

Das Hochschulstudium an der Fachhochschule Lübeck wird durch eine Hochschulprüfung abgeschlossen.

§ 4 Zwischenprüfung und Abschlussprüfung

Vor einer Abschlussprüfung muss eine Zwischenprüfung stattfinden, sofern sie gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 5 Mündliche Prüfungen und Prüfungsarbeiten

Prüfungen sind mündliche Prüfungen und Prüfungsarbeiten.

§ 6 Prüfungsaufbau

(1) Die Zwischenprüfung und die Abschlussprüfung bestehen aus Fachprüfungen.

(2) Die Fachprüfungsordnung kann vorsehen, dass Fachprüfungen nur abgelegt werden können, wenn diese dort im Einzelnen zu bestimmenden Studienleistungen oder Prüfungsleis-

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine Lesefassung, in welche die oben genannten Änderungssatzungen eingearbeitet sind.

Maßgeblich und rechtlich verbindlich sind jedoch ausschließlich die in den amtlichen Bekanntmachungen unter <https://www.fh-luebeck.de/hochschule/satzungen/amtliche-bekanntmachungen/> veröffentlichten Fassungen.

tungen als erbrachte Prüfungsvorleistungen vorgehen.

(3) Die Fachprüfungen sollen jeweils ein Prüfungsfach umfassen; in den Prüfungsfächern soll jeweils eine Fachprüfung abgenommen werden. Nach Bestimmung durch die Fachprüfungsordnung können die Fachprüfungen sich aber auch aus mehreren Prüfungen (Teilprüfungen) oder aus mehreren Prüfungsfächern (Prüfungsgebiet) zusammensetzen.

(4) Die Fachprüfungen müssen studienbegleitend angeboten werden, und zwar mündliche Fachprüfungen und Klausuren nach dem Abschluss der jeweils der Prüfung zu Grunde liegenden Lehrveranstaltungen, Projektarbeiten und Studienarbeiten nach der Einführung in die jeweilige Thematik.

(5) Die Fachprüfungen sind entsprechend dem Prüfungszweck

in der Art einer mündlichen Prüfung
- als mündliche Fachprüfung (§ 7) oder
- als Prüfungsvortrag (§ 8) oder
in der Art einer Prüfungsarbeit
- als Klausurarbeit (§ 9) oder
- als Studienarbeit (§ 10) oder
in der besonderen Art

- als Projektarbeit (§ 11) oder
- als Portfolio-Prüfung (§ 11a)
abzunehmen; die Festlegung der jeweiligen Prüfungsart muss abschließend durch die Fachprüfungsordnung erfolgen. In allen Studiengängen können nach Bestimmung durch die Fachprüfungsordnung auch multimedial gestützte Prüfungsarbeiten abgenommen werden.

(6) Die Abschlussprüfung besteht außerdem aus einer abschließenden Prüfungsarbeit (Abschlussarbeit - § 12) und einer abschließenden mündlichen Prüfung (Abschlusskolloquium - § 13).

§ 7

Mündliche Fachprüfungen

(1) In den mündlichen Fachprüfungen sollen die Prüflinge nachweisen, dass sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen sowie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Die mündliche Fachprüfung kann auch einen praktischen Teil umfassen.

(2) Die mündliche Fachprüfung soll als Einzelprüfung durchgeführt werden. Sie kann auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn der Prüfungsausschuss dies beschließt.

(3) Die mündlichen Fachprüfungen sollen am Ende des Semesters frühestens in der zweit-

letzten Woche der Unterrichtszeit und als zweiter Prüfungstermin am Anfang des folgenden Semesters spätestens in der zweiten Woche der Unterrichtszeit abgenommen werden. Die Prüfungen können durch Beschluss des Prüfungsausschusses auch am Ende eines Semesters, in dem die der Prüfung zu Grunde liegenden Lehrveranstaltungen nicht abgehalten werden, und am Anfang des folgenden Semesters abgenommen werden.

§ 8

Prüfungsvorträge

Der Prüfungsvortrag ist eine besondere mündliche Fachprüfung in vortragender Form. Er ist eine Einzelprüfung. Im Übrigen gelten die Regelungen für die mündliche Fachprüfung.

§ 9

Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten sollen die Prüflinge nachweisen, dass sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen sowie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Fachs Themen bearbeiten und Aufgaben lösen können.

(2) Die Klausurarbeit ist als schriftliche Prüfung jeweils von allen dazu zugelassenen Prüflingen als Einzelprüfung unter den selben Bedingungen zur selben Zeit und am selben Ort zu fertigen.

(3) Die Klausurarbeiten sollen am Ende des Semesters frühestens in der zweitletzten Woche der Unterrichtszeit und als zweiter Prüfungstermin am Anfang des folgenden Semesters spätestens in der zweiten Woche der Unterrichtszeit abgenommen werden. Die Prüfungen können durch Beschluss des Prüfungsausschusses auch am Ende eines Semesters, in dem die der Prüfung zu Grunde liegenden Lehrveranstaltungen nicht abgehalten werden, und am Anfang des folgenden Semesters abgenommen werden.

§ 10

Studienarbeiten

(1) In den Studienarbeiten sollen die Prüflinge nachweisen, dass sie eine anwendungsbezogene Aufgabe des Fachs bearbeiten und unter Einbeziehung angrenzender Fächer eine eigenständige Lösung finden können. Die Studienarbeit ist als sonstige schriftliche Arbeit eine Prüfung mit einem praktischen Teil, wobei der praktische Teil im Mittelpunkt steht; Studienarbeiten sind insbesondere die Durchführung von umfangreicheren Übungen und Versuchen sowie die Anfertigung von aufwändigeren Entwürfen und Modellen.

(2) Die Studienarbeit soll als Einzelprüfung durchgeführt werden. Sie kann auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn der Prüfungsausschuss dies beschließt; die als Prüfungsleistung zu bewertenden Beiträge der einzelnen Prüflinge sind durch Angabe der jeweiligen Teile der Arbeit eindeutig abzugrenzen und müssen deutlich unterscheidbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

(3) Die Studienarbeiten sind semesterbegleitend abzunehmen.

§ 11 Projektarbeiten

(1) In den Projektarbeiten sollen die Prüflinge nachweisen, dass sie die Fähigkeit zur Gruppenarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Vorstellung von Konzepten besitzen sowie an einer größeren Aufgabe Ziele bestimmen und fachübergreifende Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können. Die Projektarbeit ist eine schriftliche Arbeit mit – je nach Aufgabenstellung – den Möglichkeiten eines praktischen Anteils und einer mündlichen Prüfung in vortragender Form.

(2) Die Projektarbeit ist eine Gruppenarbeit; die als Prüfungsleistung zu bewertenden Beiträge der einzelnen Prüflinge sind durch Angabe der jeweiligen Teile der Arbeit eindeutig abzugrenzen und müssen deutlich unterscheidbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

(3) Die Projektarbeiten sind semesterbegleitend abzunehmen.

§ 11 a Portfolio - Prüfung

(1) Die Portfolio Prüfung ist eine besondere Art der Fachprüfung. Sie besteht aus maximal drei Komponenten, die aus verschiedenen Bereichen kommen können, wie etwa eine Klausurarbeit, semesterbegleitende Übungsaufgaben und eine mündliche Prüfung.

(2) Die einzelnen Teilleistungen werden jeweils in Prozent gewichtet und führen gemeinsam zu einer Gesamtnote für die jeweilige Portfolio-Prüfung.

(3) Die jeweils geltende Fachprüfungsordnung legt fest, ob eine Prüfung als Portfolio-Prüfung stattfinden kann. Prüfungen der Sprachlehrveranstaltungen finden grundsätzlich als Portfolio-Prüfung statt.

(4) Ist eine Prüfung in der jeweils geltenden Fachprüfungsordnung mit der Option „Portfolio“ gekennzeichnet, so legt der / die die Veranstaltung durchführende Lehrende innerhalb von 14 Tagen nach Vorlesungsbeginn fest, ob und in welcher Form die Portfolio-Prüfung für die drei folgenden Prüfungstermine stattfinden soll. Dies ist unverzüglich durch Aushang bekannt zu machen. Für Prüfungen der Sprachlehrveranstaltungen gilt im Fall, dass die rechtzeitige Bekanntmachung der Prüfungskomponenten nicht erfolgt, die Regelung, dass die Portfolio-Prüfung zu 60 % in Form einer Klausur und zu 40 % in Form einer praktischen Sprechübung abgenommen wird.

§ 12 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit schließt zusammen mit dem Abschlusskolloquium das Studium ab.

(2) In der Abschlussarbeit sollen die Prüflinge nachweisen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem aus ihrem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(3) Die Abschlussarbeit soll als Einzelprüfung durchgeführt werden. Sie kann auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn der Prüfungsausschuss dies im Einzelfall beschließt; die als Prüfungsleistung zu bewertenden Beiträge der einzelnen Prüflinge sind durch Angabe der jeweiligen Teile der Arbeit eindeutig abzugrenzen und müssen deutlich unterscheidbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen.

§ 13 Abschlusskolloquium

(1) Das Abschlusskolloquium bildet den letzten Teil der Abschlussprüfung.

(2) In dem Abschlusskolloquium sollen die Prüflinge von der Abschlussarbeit ausgehend mündlich nachweisen, dass sie über breites Grundlagenwissen verfügen sowie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Das Abschlusskolloquium kann neben der Abschlussarbeit die Stoffgebiete der Lehrveranstaltungen aller Pflichtfächer sowie der gewählten Pflichtwahlfächer umfassen.

(3) Das Abschlusskolloquium muss als Einzelprüfung durchgeführt werden, wenn die Abschlussarbeit als Einzelprüfung durchgeführt wurde. Es soll als Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn die Abschlussarbeit als Grup-

penprüfung durchgeführt wurde.

Abschnitt III Fachprüfungen

§ 14

Bekanntmachung über die Fachprüfungen

(1) Der Prüfungsausschuss hat spätestens einen Monat

- vor dem Beginn des allgemeinen Prüfungszeitraums für die Abnahme der mündlichen Fachprüfungen und Klausurarbeiten diesen Zeitraum der Abnahme der Prüfungen,
- vor der Ausgabe der Studienarbeiten und der Projektarbeiten diesen Zeitraum der Ausgabe der Prüfungsarbeiten

durch Aushang bekannt zu machen. In der Bekanntmachung sind die Studierenden zur Abgabe der Meldung zu den Prüfungen aufzufordern, über die Formen und den genauen letztmöglichen Termin dieser Meldung nach § 16 und die Voraussetzungen für die Zulassung nach § 17 zu unterrichten sowie auf die besondere Bekanntmachung über die Zulassung nach § 18 einschließlich der Möglichkeit hinzuweisen, Einwände wegen Unrichtigkeiten bei der Verarbeitung der Meldungen und gegen Nichtzulassungsgründe vorzubringen.

(2) Der Prüfungsausschuss hat spätestens am dritten Tag vor der jeweiligen Abnahme der mündlichen Fachprüfung oder Klausurarbeit den genauen Zeitpunkt und Ort der Abnahme dieser Fachprüfung, vor der jeweiligen Ausgabe der Semesterarbeit oder Projektarbeit den genauen Zeitpunkt und Ort der Ausgabe dieser Prüfungsarbeit an der Bekanntmachungstafel des Prüfungsausschusses durch Aushang bekannt zu machen. Darauf ist in der Bekanntmachung nach Absatz 1 hinzuweisen.

§ 14 a

Wechsel der Prüfungsart

(1) Erwarten Prüfende, dass an einer mündlichen Fachprüfung mehr als zehn Prüflinge teilnehmen, so können sie spätestens zwei Monate vor dem Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums beim Prüfungsausschuss schriftlich beantragen, dass abweichend von der Festlegung in der Fachprüfungsordnung eine Klausurarbeit durchgeführt werden soll. Stehen nach Auffassung des Prüfungsausschusses Gründe der Organisation der Prüfungen dem nicht entgegen und liegen nach Ablauf eines dann vorgezogenen Verfahrens der Meldungen für die Zulassung zu den Prüfungen mehr als zehn Meldungen vor, ist eine Klausurarbeit durchzuführen.

(2) Erwarten Prüfende, dass an einer Klausurarbeit weniger als zehn Prüflinge teilnehmen, so können sie spätestens zwei Monate vor dem Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums beim Prüfungsausschuss schriftlich beantragen, dass abweichend von der Festlegung in der Fachprüfungsordnung eine mündliche Fachprüfung durchgeführt werden soll. Stehen nach Auffassung des Prüfungsausschusses Gründe der Organisation der Prüfungen dem nicht entgegen und liegen nach Ablauf eines dann vorgezogenen Verfahrens der Meldungen für die Zulassung zu den Prüfungen weniger als zehn Meldungen vor, ist eine mündliche Fachprüfung durchzuführen.

(3) Der Prüfungsausschuss hat die Art der durchzuführenden Fachprüfung unverzüglich, spätestens sechs Wochen vor Prüfungsbeginn, durch Aushang bekannt zu machen.

§ 15

Meldung zu den Fachprüfungen

(1) Wer eine Fachprüfungsleistung erbringen will, muss sich dazu bei der für die datenmäßige Verarbeitung zuständigen Stelle melden.

(2) Anzugeben sind Daten zur Bestimmung der Person des Prüflings sowie der zu erbringenden Prüfungsleistungen. Mit der Meldung kann gleichzeitig die Erklärung verlangt werden, dass nicht eine nach einer Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden ist; als Nachweis kann, sofern eine Einschreibung an anderen Hochschulen erfolgt war oder ist, die Vorlage von Bescheinigungen dieser Hochschulen verlangt werden.

(3) Die Meldung zu den mündlichen Fachprüfungen und Klausurarbeiten ist in der Zeit von der Bekanntmachung dieser Prüfungen bis zum ersten Werktag der zweiten Woche vor dem Beginn des Zeitraums dieser Prüfungen vorzunehmen. Die Meldung zu den Projektarbeiten und Studienarbeiten ist in der Zeit von der Bekanntmachung der Ausgabe dieser Prüfungsarbeiten bis zum ersten Werktag der zweiten Woche vor der Ausgabe vorzunehmen; im Einzelfall kann auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den jeweils Prüfenden eine Meldung auch nach Ablauf der Frist angenommen werden, ohne dass aber die allgemeine Frist für die Abgabe der Arbeit dadurch verlängert wird.

(4) Eine vorgenommene Meldung zu einer Fachprüfung kann bis zum Ablauf der Meldefrist widerrufen werden.

(5) Erfolgt nach einer vorgenommenen und nicht widerrufenen Meldung eine Unterbrechung

des Studiums oder eine Beurlaubung vom Studium oder eine Entlassung aus dem Studium mit Wirkung für den Prüfungstermin, so ist diese Meldung zu streichen; eine Meldung zur Ausgabe der Abschlussarbeit gilt als ein Versuch, wenn nach einer erfolgten Entlassung aus dem Studium eine Wiedereinschreibung erfolgt.

§ 16

Voraussetzungen für die Fachprüfungen

(1) Die Zulassung zur Fachprüfung ist auszusprechen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. eine form- und fristgerechte Meldung,
2. die statusrechtliche Einschreibung an der Fachhochschule Lübeck in dem Studiengang, in dem die Prüfungsleistung erbracht werden soll, ohne dass eine Unterbrechung des Studiums oder Beurlaubung vom Studium vorliegt und
3. gegebenenfalls das Vorliegen der nach der anzuwendenden Fachprüfungsordnung erforderlichen Prüfungsvorleistungen; außerdem ist Voraussetzung, dass
4. nicht eine nach einer Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden,
5. bei der jeweiligen Prüfung nicht die Höchstzahl der Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft und
6. die jeweilige Prüfung nicht bereits bestanden ist.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zu den Fachprüfungen des Hauptstudiums in einem Studiengang mit einer Zwischenprüfung ist darüber hinaus die erfolgreiche Ablegung der Zwischenprüfung nach dem Grundstudium. Die Fachprüfungsordnung kann bestimmen, dass für den Übergang vom Grundstudium in das Hauptstudium von der vollständig erfolgreichen Ablegung der Zwischenprüfung abgesehen wird und noch bis zu zwei Prüfungsleistungen oder Studienleistungen oder eine Prüfungsleistung und eine Studienleistung fehlen dürfen, die aber spätestens bis zur Meldung zur Ausgabe der Abschlussarbeit nacherbracht sein müssen; die Fachprüfungsordnung muss dann die einzelnen Leistungen oder die Anzahl der Leistungen bestimmen, die nacherbracht werden können, und festlegen, innerhalb welcher Frist diese Leistungen endgültig erbracht sein müssen.

§ 17

Zulassung zu den Fachprüfungen

(1) Die Zulassungen müssen unter Angabe der Einschreibnummern und die Nichtzulassungen unter zusätzlicher Angabe der Nichtzulassungsgründe bei Meldungen zu den mündlichen

Fachprüfungen und Klausurarbeiten spätestens eine Woche vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums, zu den Studienarbeiten und Projektarbeiten spätestens eine Woche vor der Ausgabe der Arbeiten fachbereichsöffentlich durch Aushang bekannt gegeben werden.

(2) Einwände wegen Unstimmigkeiten zwischen der vorgenommenen Meldung und der ausgehängten Bekanntgabe über die Zulassungen und Nichtzulassungen oder gegen die Nichtzulassungsgründe sollen Studierende im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht wegen der ordnungsgemäßen Durchführung der Fachprüfungen innerhalb von drei Tagen nach Aushang der Bekanntmachung bei der für die datenmäßige Verarbeitung zuständigen Stelle vorbringen. Die Einwände sollen begründet werden; wegen in der Bekanntgabe nicht aufgeführter, aber vorgenommener Meldungen soll schriftlich dargelegt werden, wann und wo die Meldung erfolgte.

Abschnitt IV

Abschlussarbeit, -kolloquium

§ 18

Abschlussarbeit

(1) Der Prüfling hat sich wegen der Ausgabe einer Abschlussarbeit an eine ausgabeberechtigte Person zu wenden und kann ihr Themenvorschläge unterbreiten. Auf Antrag des Prüflings hat der Prüfungsausschuss eine ausgabeberechtigte Person zu bestimmen.

(2) Die Abschlussarbeit kann von jedem Mitglied der Hochschule aus der Gruppe der Hochschullehrenden ausgegeben werden; es hat das Thema festzulegen und die Anfertigung zu betreuen. Lehrbeauftragte als Mitglieder der Hochschule können nach Entscheidung des Prüfungsausschusses Abschlussarbeiten ausgeben.

(3) Die Ausgabe der Abschlussarbeit hat über den Prüfungsausschuss zu erfolgen.

(4) Voraussetzung für die Ausgabe der Abschlussarbeit ist neben der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 16 Absatz 1 Nummern 2 bis 6 die erfolgreiche Ablegung aller erforderlichen Prüfungsleistungen und Studienleistungen. In Studiengängen, in denen der Studienplan vorsieht, dass die Abschlussarbeit zeitgleich mit Lehrveranstaltungen des Pflicht- oder Wahlpflichtbereichs angefertigt werden soll, können die Prüfungsleistungen und Studienleistungen in Fächern dieser Lehrveranstaltungen noch fehlen. Darüber hinaus kann die Fachprüfungsordnung bestimmen, dass noch bis zu zwei Prüfungsleistungen oder Studienleistungen oder eine Prüfungsleistung und eine Studienle-

istung des Hauptstudiums fehlen dürfen; die Fachprüfungsordnung muss dann die einzelnen Leistungen oder die Anzahl der Leistungen bestimmen, die nacherbracht werden können. Ein Prüfling, an den eine Abschlussarbeit ausgegeben wird, dem aber zulässiger Weise noch Prüfungsleistungen oder Studienleistungen fehlen, muss sich zum jeweils nächstmöglichen Termin der Abnahme solcher Leistungen zur Erbringung aller dieser Leistungen melden; der Prüfungsausschuss hat den Prüfling darauf hinzuweisen.

(5) Der Prüfungsausschuss hat den Zeitpunkt der Ausgabe, das Thema und gegebenenfalls den Hinweis auf die noch zu erbringenden Leistungen aktenkundig zu machen sowie der für die datenmäßige Verarbeitung zuständigen Stelle die Ausgabe mit dem Thema zu melden.

(6) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach der Ausgabe an den Prüfungsausschuss zurückgegeben werden.

(7) Die Abschlussarbeit ist innerhalb der Abgabefrist beim Prüfungsausschuss persönlich abzugeben oder bei einer Posteinrichtung als Einschreiben aufzugeben. Der Prüfungsausschuss hat den Zeitpunkt des Eingangs aktenkundig zu machen.

§ 19 Abschlusskolloquium

Nach der Bekanntgabe der Bewertung der Abschlussarbeit muss das Abschlusskolloquium innerhalb von 28 Tagen der Unterrichtszeit durchgeführt werden.

Abschnitt V Weitere Regelungen

§ 20 Prüfende

(1) Eine Prüfungsleistung einer Fachprüfung soll von der Person abgenommen und bewertet werden, die in dem der Prüfung unmittelbar vorangegangenen Zeitraum in dem Fach, in dem die Prüfung abgenommen werden soll, die Lehrveranstaltungen abgehalten hat. Der Konvent kann alternative Prüfende bestimmen. Haben in einem Prüfungsfach mehrere Personen Lehrveranstaltungen abgehalten oder erstreckt sich die Prüfung über mehrere Fächer, in denen verschiedene Personen Lehrveranstaltungen abgehalten haben, so ist die gesamte Prüfungsleistung von allen Betroffenen abzunehmen und zu bewerten; wenn der Prüfungsausschuss die Zahl der Prüfenden verringern will, muss er die Prüfenden für die Bewertung bestellen.

(2) Eine mündliche Fachprüfungsleistung ist, wenn für die Abnahme und Bewertung nicht mehrere Prüfende vorgeschrieben sind oder der Prüfungsausschuss nicht mehrere Prüfende einsetzen will und dazu die Prüfenden für die Abnahme und Bewertung bestellt hat, in Gegenwart einer beisitzenden Person abzunehmen. Zu Prüfungsbeisitzenden können nur sachkundige Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Die Prüfenden können sich aus triftigen Gründen während der Durchführung einer Klausurarbeit für die Aufsicht von nichtstudentischen Mitgliedern der Hochschule vertreten lassen.

(4) Im Fall einer schriftlichen Wiederholungsprüfung sind die Prüfungsleistungen auch von mindestens einer zweiten prüfungsberechtigten Person zu bewerten.

(5) Die Abschlussarbeit ist von zwei prüfungsberechtigten zu bewerten; darunter soll die die Abschlussarbeit betreuende Person sein. Das Abschlusskolloquium ist von den beiden prüfungsberechtigten abzunehmen und zu bewerten, die die Abschlussarbeit bewertet haben. Eine Zweitbewertung kann im Einzelfall durch Beschluss des Prüfungsausschusses entfallen, wenn er keine weitere für das Thema fachlich geeignete prüfungsberechtigte Person bestellen kann; in diesem Fall ist zur Durchführung des Abschlusskolloquiums für den Beisitz eine möglichst sachkundige Person zu bestellen.

(6) Der Prüfungsausschuss hat die Prüfenden für eine Zweit- oder Mehrfachbewertung und für den Fall einer Ersatzbewertung bei einer Verhinderung oder einem Ausscheiden von prüfungsberechtigten sowie die Prüfungsbeisitzenden zu bestellen. Die Namen der bestellten prüfungsberechtigten und Prüfungsbeisitzenden müssen mit der jeweiligen Prüfung vom Prüfungsausschuss unverzüglich nach der Bestellung bekannt gemacht werden.

§ 21 Prüfungssprache

(1) Die Prüfungen werden in deutscher Sprache abgelegt.

(2) Die Fachprüfungsordnung kann bestimmen, dass die Prüfungen in einer Fremdsprache abgelegt werden können oder müssen.

§ 22

Bedürfnisse behinderter Studierender

Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzugeben, so ist ihm auf Antrag zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintritt des Grundes beim Prüfungsausschuss schriftlich zu stellen und zu begründen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss; dazu kann er vom Prüfling die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.

§ 23

Mutterschutzfristen und Eltern Erziehungszeiten

Die Inanspruchnahme von Schutzfristen im Rahmen des Mutterschutzes sowie Elternzeiten im Rahmen der Kindererziehung gemäß der jeweiligen gesetzlichen Regelungen werden im Prüfungsverfahren durch eine Beurlaubung vom Studium nach der Einschreibordnung ermöglicht.

§ 24

Versäumnis, Rücktritt, Fristüberschreitung

- (1) Wenn ein Prüfling
- eine vorgeschriebene Meldung für die Zulassung zu einer Fachprüfung ohne triftigen Grund versäumt,
 - nach erfolgter Meldung eine Prüfung ohne triftigen Grund versäumt,
 - die Frist für die Meldung zur Zulassung zur Wiederholung einer Prüfungsleistung versäumt,
 - von einer angetretenen Prüfung nach deren Beginn ohne triftigen Grund zurücktritt oder
 - eine Prüfungsarbeit nicht innerhalb der Anfertigungszeit abgibt,
- gilt die Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. Eine Abschlussarbeit und gegebenenfalls das darauf bezogene Abschlusskolloquium gelten als „nicht bestanden“, wenn ein Prüfling nicht nach Ausgabe der Abschlussarbeit innerhalb der Wiederholungsmöglichkeiten von § 26 ohne triftigen Grund alle zulässiger Weise noch fehlenden Prüfungsleistungen und Studienleistungen nacherbracht hat.
- (2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend zu machende triftige Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich, in der Regel aber spätestens innerhalb von drei Werktagen schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht

werden. Bei einem geltend gemachten Krankheitsgrund kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Wird bei Fachprüfungen ein triftiger Grund vom Prüfungsausschuss anerkannt, entscheidet er darüber, ob ein neuer besonderer Prüfungstermin anberaumt oder auf den nächsten allgemeinen Prüfungstermin verwiesen werden soll.

(3) Eine Fristverlängerung wird bei einer Klausurarbeit nicht gewährt. Bei einer Studienarbeit, Projektarbeit oder Abschlussarbeit kann der Prüfungsausschuss eine Fristverlängerung aus wichtigen, in der eigenen Person liegenden oder wichtigen, nicht selbst zu vertretenden Gründen, die die Einhaltung der vorgegebenen Anfertigungszeit als außergewöhnliche Härte erscheinen ließen, gewähren. Eine Fristverlängerung ist vom Prüfling unverzüglich nach Eintritt des Grundes beim Prüfungsausschuss schriftlich zu beantragen; der Grund ist glaubhaft zu machen. Bei einem geltend gemachten Krankheitsgrund kann der Prüfungsausschuss spätestens innerhalb von drei Werktagen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Die Fristverlängerung darf die gesamte Anfertigungszeit nicht mehr als verdoppeln.

(4) Wenn äußere Umstände die Durchführung einer angesetzten Prüfung auch nach einem Aufschieben des Beginns um höchstens eine Stunde eindeutig verhindern oder eine begonnene Prüfung auch nach einer Unterbrechung des Ablaufs um höchstens eine halbe Stunde unzumutbar behindern, so haben die die Prüfung durchführenden oder beaufsichtigenden Personen die angesetzte Prüfung aufzuheben oder die begonnene Prüfung abzubrechen. Der Prüfungsausschuss hat einen neuen Prüfungstermin anzuberaumen und bekannt zu machen.

(5) Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen, soweit dies möglich ist.

(6) Versucht ein Studierender oder eine Studierende das Vorhandensein oder das Ergebnis seiner/ ihrer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung zu stören, kann er/ sie von der die Prüfung durchführenden oder beaufsichtigenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Die betreffende Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“; dies gilt auch, wenn eine Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel erst nach Ende der Prüfung erkannt wird. Vor einer solchen Entscheidung ist der/ die Studierende zu hören. In Wiederholungsfällen oder sonstigen schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die betreffenden Studierenden von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen. Diese Entscheidung bedarf der

Bestätigung durch das Präsidium der Fachhochschule Lübeck. Als schwerwiegender Fall der Täuschung werden grundsätzlich alle Formen des Plagiats, auch das Internet-Plagiat -insbesondere im Rahmen von Abschlussarbeiten- verstanden, sowie andere schwerwiegende Verletzungen der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, wie auch das Vortäuschen des Vorhandenseins von Studien-/ Prüfungsergebnissen oder Studien-/ Prüfungsleistungen.

§ 25 Freiversuch

Eine Freiversuchsregelung nach § 86 Absatz 8 zweiter Satz Hochschulgesetz gibt es an der Fachhochschule Lübeck nicht.

§ 26 Wiederholungsmöglichkeiten

(1) Nicht bestandene Fachprüfungen einschließlich der Teilprüfungen können zweimal wiederholt werden. Bei dreimaligem Nichtbestehen eines Wahlpflichtfaches, das mit einer Fachprüfung abschließt, muss die Leistung über ein anderes Wahlpflichtfach erbracht werden. Die nicht bestandene Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. Das nicht bestandene Abschlusskolloquium kann zweimal wiederholt werden. Eine bestandene Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

(2) Prüflinge, deren Klausurarbeit bei einer Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde, werden auf Antrag mündlich nachgeprüft, wenn in der Klausurarbeit mindestens 80 vom Hundert der für die Note „ausreichend“ geforderten Leistung erbracht wurde.

In Ausnahmefällen können Studierende auf Antrag bereits nach dem ersten erfolglosen schriftlichen Prüfungsversuch mündlich nachgeprüft werden, wenn sie von einer ausländischen Hochschule im Austausch nur für begrenzte Zeit an der Fachhochschule Lübeck eingeschrieben sind oder wenn sie Studierende der Fachhochschule Lübeck in gemeinsamen Studienprogrammen mit ausländischen Partnerhochschulen sind und der erfolglose erste schriftliche Prüfungsversuch in einem Prüfungsabschnitt direkt vor Beendigung des Aufenthaltes an der Fachhochschule Lübeck stattfand.

Die Dauer der mündlichen Nachprüfung soll 15 Minuten nicht überschreiten. Prüfende sollen die Bewertenden der Klausurarbeit sein. Als Ergebnis der mündlichen Nachprüfung wird festgestellt, ob die Note „ausreichend“ oder „nicht ausreichend“ lautet. Die mündliche Nachprüfung soll nicht später als eine Woche nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durchgeführt werden.

§ 27 Prüfungsniederschrift

Über jede mündliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss Angaben über den Ort und den Tag der Prüfung, die Namen der teilnehmenden Prüfungsberechtigten, eventuellen Beisitzenden und Prüflinge sowie die behandelten Gegenstände und die Ergebnisse der Prüfungen enthalten. Sie muss von allen teilnehmenden Prüfungsberechtigten und gegebenenfalls Beisitzenden unterzeichnet werden.

Abschnitt VI Prüfungsleistungsbewertung

§ 28 Form der Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung,
- 2 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
- 3 = befriedigend = eine durchschnittlichen Anforderungen entsprechende Leistung,
- 4 = ausreichend = eine trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügende Leistung,
- 5 = nicht ausreichend = eine wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügende Leistung.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können im Bewertungsbereich zwischen 1,0 und 4,0 die einzelnen Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden, so dass für die bestandenen Prüfungsleistungen insgesamt 10 Bewertungsstufen bestehen. Eine nicht bestandene Prüfungsleistung ist mit „nicht ausreichend“ zu bewerten.

(2) Die Bewertung des Abschlusskolloquiums ist in die Bewertung der Abschlussarbeit einzubeziehen. Dazu gehen die Note des Abschlusskolloquiums mit 25 Prozent und die Note der Abschlussarbeit zu 75 Prozent in die zu bildende Einheitsnote der Abschlussarbeit ein.

(3) Für die Abschlussprüfung muss eine Gesamtnote gebildet werden. Sie errechnet sich nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung aus den Noten der Fachprüfungen und im Übrigen der Einheitsnote der Abschlussarbeit. Findet eine Zwischenprüfung statt, muss auch hier eine Gesamtnote gebildet werden. Sie errechnet sich aus den Noten der Fachprüfungen des Grundstudiums; für die Abschlussprüfung werden dann an Stelle der Noten aller Fachprüfungen nur die Noten der Fachprüfungen des Hauptstudiums herangezogen. Wird das Bachelorstudium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen, so fließen die schlechtesten Modulprüfungsnoten im Umfang von ma-

ximal 15 CP aus den ersten drei Semestern des Curriculums nicht in die Gesamtnote mit ein. In Fällen, in denen die Abschlussprüfung aus organisatorischen Gründen, die seitens des/der Studierenden nicht verschuldet sind, nicht im letzten Semester der Regelstudienzeit stattfinden kann, aber alle anderen Leistungen erbracht sind, kann die Abschlussprüfung auch im ersten auf die Regelstudienzeit folgenden Semester durchgeführt werden. Über nachweisliche Härtefälle gemäß § 52 Abs. 4 HSG entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Ansonsten gilt: Die letzte studienrelevante Leistung muss innerhalb der Regelstudienzeit erbracht sein.

(4) Die Fachprüfungsordnungen können vorsehen, dass einzelne Prüfungsleistungen bei der Bildung der Fachnote und einzelne Fachnoten bei der Bildung der Gesamtnote besonders gewichtet werden.

(5) Haben mehrere Prüfende eine Prüfungsleistung zu bewerten und eine einheitliche Prüfungsnote zu bilden oder besteht eine Fachprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen und ist eine einheitliche Fachnote zu bilden oder ist aus mehreren Prüfungsnoten eine Gesamtnote zu bilden, errechnet sich die zu bildende Note aus dem Durchschnitt der einzelnen zu Grunde zu legenden Noten, wenn nicht eine Gewichtung stattfindet.

(6) Haben zwei Prüfende eine Prüfungsleistung zu bewerten und bewertet die eine prüfende Person die Leistung mit mindestens „ausreichend“ und die andere die Leistung mit „nicht ausreichend“, ist für eine Drittbewertung vom Prüfungsausschuss eine weitere prüfungsberechtigte Person zu bestellen. Bei einer mündlichen Prüfung wird dazu auf Antrag des Prüflings die Prüfung zu einem neu zu bestimmenden Zeitpunkt im Beisein der weiteren prüfungsberechtigten Person mit einer dem ersten Teil der Prüfung entsprechenden Dauer fortgesetzt; anschließend haben die drei Prüfenden den zweiten Teil der Prüfung als Prüfungsleistung zu bewerten.

(7) Für die nach den Absätzen 2 bis 6 zu bildende Einheitsnote oder Gesamtnote oder gewichtete Note oder einheitliche Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma ungerundet berücksichtigt.

(8) Die zu bildende Note lautet bei einem Wert von 1,0 bis einschließlich 1,5 sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5 gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5 befriedigend,
von 3,6 bis einschließlich 4,0 ausreichend,
ab 4,1 nicht ausreichend.
Bei einer Drittbewertung lautet die zu bildende Note auch dann mindestens „ausreichend“

wenn nur zwei Prüfende die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet haben.

(9) Ergibt sich bei der zu bildenden Gesamtnote ein Wert von 1,0 bis 1,2 erhält der Abschluss das Prädikat „mit Auszeichnung“. Bei einem Wert von 1,3 bis 1,5 sehr gut. Ansonsten folgt die Bewertung nach Absatz 8.“

(10) Eine Fachprüfung sowie die Abschlussarbeit und das Abschlusskolloquium sind jeweils bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Bestehen Fachprüfungen aus mehreren Teilprüfungsleistungen, kann die jeweilige Fachprüfungsordnung bestimmen, dass einzelne Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein müssen, wenn die gesamte Fachprüfung bestanden sein soll.

(11) Neben der für die bestandene Abschlussprüfung festzustellenden Gesamtnote ist eine relative Gesamtnote zu bilden. Sie lautet
A für die besten 10 vom Hundert,
B für die nächsten 25 vom Hundert,
C für die nächsten 30 vom Hundert,
D für die nächsten 25 vom Hundert,
E für die nächsten 10 vom Hundert.
Als Grundlage für die Berechnung der relativen Gesamtnote sind von der für die datenmäßige Verarbeitung zuständigen Stelle in dem jeweiligen Studiengang außer den bereits bestandenen Abschlussprüfungen des betreffenden Abschlussjahrgangs einschließlich der betreffenden Abschlussprüfung drei unmittelbar vorhergehende Abschlussjahrgänge mit ihren bestandenen Abschlussprüfungen als Kohorte heranzuziehen; stehen zur Bildung der relativen Gesamtnote nicht mindestens hundert bestandene Abschlussprüfungen zur Verfügung, so sind auch alle weiteren unmittelbar zurückliegenden bestandenen Abschlussprüfungen bis zu dem Tag heranzuziehen, dass die Mindestzahl erreicht wird.

§ 29

Ergebnis der Prüfungen

(1) Die Bewertungen der Leistungen in den mündlichen Prüfungen sind den Prüflingen von den Prüfungsberechtigten unter Angabe der Noten jeweils im unmittelbaren Anschluss an die Prüfung mündlich bekannt zu geben.

(2) Die Bewertungen der Leistungen in den Klausurarbeiten, Studienarbeiten und Projektarbeiten sind von den Prüfungsberechtigten unter Angabe der Einschreibnummern und der Noten durch Aushang bekannt zu machen.

(3) Bei der Abschlussarbeit ist dem Prüfling

vom Prüfungsausschuss durch Einzelschreiben bekannt zu geben, ob die Arbeit bestanden oder nicht bestanden wurde. Gleichzeitig sind mit diesem Schreiben bei einer bestandenen Abschlussarbeit der Zeitpunkt und der Ort des Abschlusskolloquiums bekannt zu geben.

§ 30 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Zwischenprüfung sowie sämtliche nach der Studienordnung im Grundstudium zu erbringenden Studienleistungen und der Nachweis einer praktischen Tätigkeit als Nachweis der Qualifikation für das Studium vollständig erbracht sind.

(2) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen, die Abschlussarbeit und das Abschlusskolloquium sowie sämtliche nach der Studienordnung zu erbringenden Studienleistungen und Nachweise einer praktischen Tätigkeit vollständig erbracht sind.

(3) Die Zwischenprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine nicht bestandene Fachprüfung, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich ist, nicht mehr wiederholt werden kann.

(4) Die Abschlussprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine nicht bestandene Fachprüfung, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich ist, oder die Abschlussarbeit oder das Abschlusskolloquium nicht mehr wiederholt werden kann.

§ 31 Nachricht über die Bewertung

Über die Bewertung der Prüfungsleistungen ist der für die datenmäßige Verarbeitung der Bewertungen zuständigen Stelle innerhalb der in der jeweiligen Fachprüfungsordnung festgelegten Frist zur Bewertung Nachricht zu geben.

§ 32 Nachweise, Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Die für die datenmäßige Verarbeitung der Bewertungen zuständige Stelle hat den Studierenden nach Ablauf eines jeden Prüfungszeitraums einen gedruckten Nachweis über alle erbrachten Studienleistungen und Prüfungsleistungen bereitzustellen; sie kann stattdessen die Daten auch für einen Selbstabdruck und Selbstausdruck durch die Studierenden über automatische Vorrichtungen bereithalten.

(2) Über die bestandene Zwischenprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, das neben dem Studiengang mindestens die Prüfungsfächer und die Fachnoten sowie eine Gesamtnote enthalten muss. Es ist von dem den Vorsitz im Prüfungsausschuss führenden Mitglied zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel des Dekanats des Fachbereichs zu versehen.

(3) Über die bestandene Abschlussprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, das neben dem Studiengang und gegebenenfalls der Studienrichtung und dem Studienschwerpunkt mindestens die Prüfungsfächer, die Fachnoten, das Thema und die Note für die Abschlussarbeit einschließlich der Note für das Abschlusskolloquium sowie eine Gesamtnote enthalten muss. Es ist von dem den Vorsitz im Prüfungsausschuss führenden Mitglied zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel des Dekanats des Fachbereichs zu versehen ist.

(4) Auf Antrag des Prüflings ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die benötigte Studiendauer anzugeben; dies gilt auch für die Durchschnittsgesamtnote des Prüfungsjahrgangs, soweit diese zur Verfügung steht, und eine relative Gesamtnote.

(5) Ist eine Zwischenprüfung oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden, ist auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthalten und erkennen lassen muss, dass die Zwischenprüfung oder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist.

Abschnitt VII Leistungspunktesystem

§ 33 Leistungspunkte

(1) Zum Nachweis von Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist nach dem folgenden Leistungspunktesystem zu verfahren.

(2) Leistungspunkte sind ein Maß für die zeitliche Arbeitsbelastung der einzelnen Studierenden im Studium. Sie umfassen sowohl die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen als auch die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich der Abschlussarbeit und des Abschlusskolloquiums sowie die in den Studiengang eingeordnete praktische Tätigkeit.

(3) Je Semester sollen 30 Leistungspunkte vergeben werden. Es wird für einen Leistungspunkt

eine Arbeitsbelastung der einzelnen Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen.

(4) Die für die einzelnen Studienleistungen und Prüfungsleistungen zu vergebenden Leistungspunkte sind im Studienplan festzulegen. Es können auch für Module Zusammenfassungen von Leistungspunkten gebildet werden.

(5) Die von den einzelnen Studierenden erlangten Leistungspunkte sind in dem Nachweis nach § 32 Absatz 1 anzugeben. Sie sind getrennt von den Bewertungen auszuweisen.

Abschnitt VIII Sonstige Regelungen

§ 34 Anrechnung von Leistungen

(1) An einer anderen Hochschule im europäischen In- oder Ausland erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen sind vom Prüfungsausschuss des jeweiligen Studienganges anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den extern erworbenen und den laut Curriculum des Studiengangs an der Fachhochschule Lübeck zu erwerbenden Kompetenzen bestehen. Im Ausnahmefall einer Nichtanerkennung müssen die Gründe hierfür den Studierenden seitens der Hochschule schriftlich mitgeteilt werden.

(2) Bei gleichem Notensystem sind die Noten der angerechneten Prüfungsleistungen und Studienleistungen zu übernehmen und gegebenenfalls in die Berechnung einer einheitlichen Fachnote sowie in die Berechnung der Durchschnittsnote einzubeziehen.

(3) Bei ungleichen Notensystemen sind die angerechneten Prüfungsleistungen und Studienleistungen allgemein mit „bestanden“ zu übernehmen. Das gilt auch, wenn die der Anrechnung zugrundeliegenden Prüfungsleistungen und Studienleistungen nicht benotet sind.

(4) Im Zwischenprüfungszeugnis und im Abschlussprüfungszeugnis sind angerechnete Prüfungsleistungen zu kennzeichnen.

(5) Würde eine erbrachte Prüfungsleistung zu einer Anrechnung führen, so sind, wenn die Prüfungsleistung noch nicht erbracht ist, die zur Erbringung bereits durchgeführten Versuche auf die Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.

(6) Die Anrechnung von Prüfungsleistungen und Studienleistungen erfolgt von Amts wegen durch den für den Studiengang zuständigen

Prüfungsausschuss nach Anhörung einer jeweils fachlich geeigneten prüfungsberechtigten Person. Die für die Anrechnung erforderlichen Nachweise sind von den Studierenden vorzulegen.

§ 35 Einstufungsprüfung

(1) Kenntnisse und Fähigkeiten, die für das erfolgreiche Studium erforderlich sind, aber in anderer Weise als durch ein Studium erworben wurden, können von Studienbewerbenden mit einer vom Rektorat anerkannten Hochschulzugangsberechtigung in einer besonderen Hochschulprüfung nachgewiesen und nach dem Ergebnis dieser Einstufungsprüfung vom Prüfungsausschuss zur Einstufung für die Zulassung zum Studium in einem bestimmten Fachsemester des entsprechenden Abschnitts des Studiengangs und als Ersatz für sonst zu erbringende bestimmte Prüfungsleistungen und Studienleistungen anerkannt werden.

(2) Die Zulassung zur Einstufungsprüfung erfolgt auf schriftlichen Antrag der Studienbewerbenden durch den für den Studiengang der beantragten Zulassung zum Studium zuständigen Prüfungsausschuss. Mit dem Antrag sind für die Zulassung zur Einstufungsprüfung geeignete Nachweise vorzulegen.

(3) In einem vorbereitenden Gespräch zwischen den jeweiligen Antragstellenden und einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern des Prüfungsausschusses sind die Antragstellenden über den Aufbau des Studiums in dem betreffenden Studiengang und die möglichen und erforderlichen Prüfungsleistungen und Studienleistungen zu unterrichten. Die Antragstellenden können Vorschläge für die festzusetzenden Prüfungsgebiete machen. Der Prüfungsausschuss hat nach dem Gespräch die Prüfungsgebiete festzusetzen und die Prüflinge darüber sowie über den Ort und den Termin der Prüfung zu unterrichten.

(4) Die Einstufungsprüfung kann in Form einer mündlichen Prüfung oder einer Prüfungsarbeit durchgeführt werden; der Prüfungsausschuss setzt die Form der Prüfung fest. Er kann fachlich geeignete prüfungsberechtigte Personen an der Prüfung beteiligen oder mit der Durchführung der Prüfung beauftragen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Ordnung sinngemäß.

(5) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Einstufung in ein bestimmtes Fachsemester und damit den entsprechenden Abschnitt des Studiengangs sowie die Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die durch die Einstufungsprüfung ersetzt werden.

(6) Im Zwischenprüfungszeugnis und im Abschlussprüfungszeugnis sind durch Einstufung ersetzte Prüfungsleistungen ohne Notenangabe aufzunehmen und zu kennzeichnen.

§ 36 Datenmäßige Verarbeitung

Für die zentrale mit Hilfe automatischer Einrichtungen vorgesehene datenmäßige Verarbeitung der Meldungen zu den Prüfungen und der Bewertungen der Prüfungsleistungen ist vom Rektorat in der zentralen Verwaltung eine Stelle zu bestimmen. Sie hat die Aufgabe,

1. die Meldungen für die Zulassung zu den Prüfungen (§ 16) zu verarbeiten,
2. nach der automatischen Überprüfung der Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung (§ 17) die Bekanntgaben über die Zulassung zu den Prüfungen (§ 18) zu erstellen,
3. die Benachrichtigungen über die Bewertung der Prüfungsleistungen (§ 32) zu verarbeiten,
4. nach der automatischen Verarbeitung die Zeugnisse und, nach Vereinbarung mit dem jeweiligen Prüfungsausschuss, die das Zeugnis ergänzenden oder an die Stelle eines Zeugnisses tretenden Bescheinigungen (§ 33) zu erstellen.

Die Stelle bestimmt die Form für die Meldung für die Zulassung zur Prüfung und für die Nachricht über die Bewertung der Prüfungsleistungen.

§ 37 Aufbewahrung der Prüfungsakten

Die Prüfungsakten sind nach Ablauf des Jahres der Entlassung des Prüflings aus dem Studium noch mindestens ein Jahr, aber längstens zwei Jahre aufzubewahren; werden sie noch für ein Rechtsmittelverfahren benötigt, sind sie bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens aufzubewahren. Die Abschlussarbeit kann – auch teilweise – nach einer Entscheidung des Prüfungsausschusses länger aufbewahrt oder auf Antrag des Prüflings an ihn zurückgegeben werden. Eine Ausfertigung des Zeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung ist 40 Jahre aufzubewahren.

§ 38 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens ist auf Antrag des Prüflings ihm in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsniederschriften zu gewähren.

§ 39 Verwaltungsinternes Kontrollverfahren

Richtet sich ein Widerspruch gegen eine Bewertung einer Prüfungsleistung, so haben die Prüfenden, die die Prüfungsleistung bewertet haben, die Rechtmäßigkeit und Richtigkeit ihrer Bewertung nachzuprüfen. Der Prüfungsausschuss hat das Ergebnis dieser Nachprüfung bei seiner Entscheidung für den Erlass des Abhilfe- oder Widerspruchsbescheids zu berücksichtigen.

Abschnitt IX Abschlussregelungen

§ 40 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsverfahrensordnung vom 15. Juni 2006 (NBI. MWV Schl.-H. S. 164), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Juli 2018 (NBI. MBWK Schl.-H. S. 57), tritt mit Ablauf des 31. August 2018 außer Kraft.